

dem Gotteshaus. Die Schulden beliefen sich insgesamt auf 420 Gulden, und so ergab sich der wehmütige Abschluss:

„So bleibt nicht mehr über die Schulden, als 10 Gulden; so haben sie (d.h. die Gerichtspersonen) sämtlich und sonderlich frei essen und zu trinken und zu rechnen, lesen und zu schreiben und zu abtragen. Das Gericht abgezogen als 4 Gulden.“

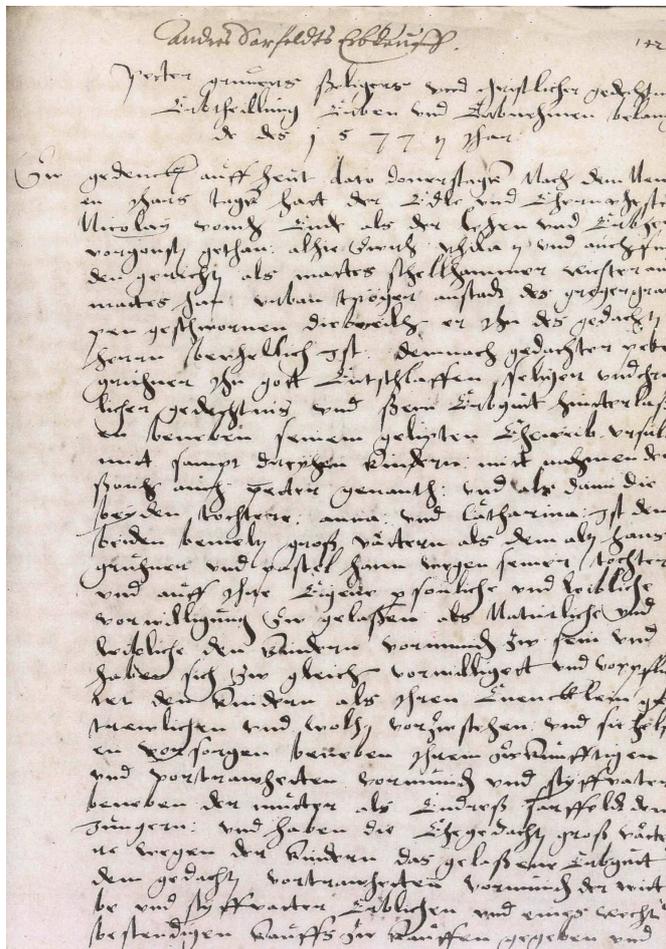
Überbleib.

Es verblieben glücklich ganze 6 Gulden zu verteilen: davon kam der Mutter ein Drittel zu, also zwei Gulden, und jedem Kinde ein Gulden und sieben Groschen.

Bei diesem kläglichen Ergebnis regte sich die großväterliche Liebe. Der alte Gruner setzte seinem Enkelsohn, also dem jungen Peter Gruner, die ihm schuldigen 10 Gulden aus, „für seine Person allein zu gebrauchen“; der Betrag sollte ihm ausgezahlt werden, „wenn alle Schuldigen (d.h. Gläubiger) vergnügt und bezahlt wären oder wenn er es zur Ehe bedarf.“ In gleicher Weise erlies Sebastian Hahn von seiner Schuldforderung für jede Enkeltochter 6 Gulden.

Sarfert zahlte wie vereinbart.

Der Bestimmung kam Andreas Sarfert gewissenhaft nach; am 4. März 1601 bekennt sein Stiefsohn Peter Gruner alles erhalten zu haben, nämlich 5 Gulden „Churgeld“, 1 Gulden und 2 Groschen väterliches Erbeil und 10 Gulden, so ihm sein Großvater Hans Gruner geeignet.“ Wahrscheinlich heiratete Peter Gruner damals.



Das Gerichtsbuch mit dieser Urkunde von 1577.

Andreas Sarfert der Jüngere (2) kauft das Gut des verstorbenen Sebastian Hahn. Er verpflichtet sich auch, nach Heirat der Witwe für die Erziehung der drei Kinder auf zu kommen.

Die Kinder.

Aber noch ein Abschnitt des Kaufvertrags bedarf der Erwähnung, und gerade er ist sehr lehrreich:

Es handelt sich noch um die Fürsorge für die Kinder. Dass der Stiefvater (Sarfert) die weitere Erziehung der Kinder übernahm ergab sich von selbst.

In dem Kaufvertrag finden sich aber noch etliche besondere Bestimmungen, die uns die damaligen Verhältnisse der Jugend von einer wenig bekannten Seite her erkennen lassen.

Der Stiefvater hat nämlich „sich verwilliget und verpflichtet, diese 3 bemeldeten Kinder zu erziehen und zu erhalten in der Zeit der Zucht, bislang ob jedes sein Kind sein Brot erwerben kann oder aber ein jedes 12 Jahr alt wird.“

Ein späterer Satz sagt bezüglich der „Herberge“:

„Jedem Kinde, wenn es im Jahr einmal vom Dienst abzieht, soll er einem 14 Tage Essen und Trinken geben und nicht länger, wie es allhie im Dorfe gebräuchlich ist.“

Aus dem Haus mit 12 Jahren.

Wir sehen also, dass die Kinder bereits mit 12 Jahren, ja womöglich noch früher darauf angewiesen waren, sich einen Dienst zu suchen, und dass selbst wohlhabende Güter davon keine Ausnahme machten. Der Wortlaut lässt erkennen, dass die Kinder spätestens mit 12 Jahren aus dem Hause gingen. Dabei wurde sorgfältig vorgebaut, dass kein Drückberger der Arbeit zu lange aus dem Wege ging: denn nach zwei Wochen wurde einem etwaigen Faulpelz die elterliche Tür gewiesen. Wenn aber eins der Kinder heiratete, so erwies ihm das Elternhaus, was üblich war:

Jedes Kind erhielt eine Kuh sowie „1 Schoff (Scheffel?) Korn und auch 1 Schoff Habern. Was anlangt die Kuffertigung wegen der Morgengabe, so hat der Vater verheissen zu dem Frühstück, wenn er sie (der Bräutigam die Braut) abholt, als mit Bier und Speise, wie sich f gebühret, auch den Kindern freie Herberge zu halten.“

Keine Schlemmerei.

Diese Wendung bedeutet wohl, dass eine Tochter nach der Verlobung bis zur Hochzeit im Elternhause bleiben durfte; vielleicht bezieht sie sich aber auch nur auf die sofort folgende Festsetzung wegen der 14 Tage während einer Dienstpause. Von der Schlemmerei einer drei Tage langen Bauernhochzeit ist also keine Rede, mögen sie schon bei dieser Gelegenheit recht gründlich „gefrühstückt“ haben. Es sind recht bescheidene Verhältnisse, die wir hier kennen lernen; aber es sind offenbar keine Ausnahmen, sondern sie entsprechen der allgemeinen Sitte. Ein - nicht allzu strenger - Schulzwang bestand ja bereits; aber er reichte nur bis zum 12. Jahr; und dann begann schon die harte Arbeit unter fremden Leuten um das tägliche Brot.

Abschrift aus der Beilage Nr. 7 zur Zwickauer Zeitung (Alt-Zwickau) 1924. Mitteilung des Zwickauer Altertumsvereins.